

Bundesgesetzblatt

Teil II

1954	Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1954	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
14. 1. 54	Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt (Gasöl VerbVO-Schiff)	1
14. 1. 54	Verordnung über die abgabenfreie Verwendung von Mineralöl und Schmiermitteln in der Binnenschifffahrt	6
5. 1. 54	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des deutsch-amerikanischen Abkommens betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz	13
12. 1. 54	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsabkommens vom 21. April 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Agyptischen Regierung ...	13
15. 12. 53	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	14
14. 12. 53	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Kanada	15

Inhaltsverzeichnis 1953.

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil II des Jahrgangs 1953 und das Titelblatt bei.

Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt (Gasöl VerbVO-Schiff).

Vom 14. Januar 1954.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verbilligung

(1) Bei Verwendung von versteuertem, in der Bundesrepublik Deutschland gekauftem Gasöl des freien Verkehrs zum Betrieb der Schiffsmotoren (das sind Hauptantriebsmotoren und die dem Schiffsbetrieb unmittelbar dienenden Hilfsmotoren) in der Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt wird deutschen Schiffseignern oder Schiffsbesitzern, die das Schiff nicht nur vorübergehend in ihrem Gewerbebetrieb verwenden (Beihilfeberechtigte), zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes eine Betriebsbeihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung ist Gasöl nach Anmerkung 5 Buchstabe d Absatz 1 zu Tarifnummer 2710 des Zolltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) sowie Mineralöl nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der

Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 16. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1409).

§ 2

Höhe der Verbilligung

Die Betriebsbeihilfe beträgt 17,35 Deutsche Mark für 100 Liter oder 20,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl. Sie wird jedoch nur gewährt, soweit Gasöl nicht nach den Vorschriften des Zollrechts abgabenfrei bezogen werden kann. Soweit aus standortbedingten Gründen auf dem Rhein Schiffe — insbesondere Fähren — nicht aus Zolleigenlagern, Zollvormerklagern oder Steuerlagern bunkern können und ausschließlich auf den Bezug von Gasöl des freien Verkehrs angewiesen sind, kann ausnahmsweise Betriebsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Kreis der begünstigten Fahrzeuge

(1) Zur Hochseeschifffahrt im Sinne dieser Verordnung gehören Seeschiffe, die in das Seeschiffsregister eingetragen sind, dem Erwerb dienen, regelmäßig die Küstengewässer verlassen und den Fahrerlaubnischein der Seeberufsgenossenschaften (SBG) für Fahrten in die hohe See besitzen, sowie die Hochseefähren.

(2) Zur Küsten- und Binnenschifffahrt gehören

1. alle nicht unter Absatz 1 fallenden Schiffe des dem Erwerb dienenden Personen- und Güterverkehrs einschließlich der Tank- und der Hafenschifffahrt sowie der Fähren,
2. die Schiffe des Bundesschleppbetriebs auf den westdeutschen Kanälen und des Monopolschleppbetriebs auf dem Elbe-Lübeck-Kanal.

(3) Zur Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt gehören auch die Schiffe, die im Dienste öffentlich-rechtlicher Körperschaften für hoheitliche Aufgaben verwendet werden.

§ 4

Antrag

(1) Die Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe ist vom Beihilfeberechtigten schriftlich bei dem gemäß § 5 Abs. 1 zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. In dem Antrag sind anzugeben

1. Name des Schiffs,
2. Heimathafen oder Heimatort des Schiffs,
3. Art des Schiffs (z. B. Schlepper, Frachtschiff),
4. Tragfähigkeit oder Wasserverdrängung des Schiffs,
5. Namen und Wohnungen des Schiffseigners, des Schiffsbesitzers und Schiffsführers,
6. Zahl, Art, Baujahr, Zylinderzahl und Betriebs-PSe der Schiffsmotoren sowie Betriebsstoffverbrauch je PSe und Stunde,
7. Fassungsvermögen der Tanks und Angaben über ihre Vermessung.

(2) Der Antrag ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Ihm sind die Unterlagen über die amtliche Vermessung der Tanks mit den Vermessungstabellen, eine schematische Zeichnung der Tankanlage mit der erforderlichen Erläuterung sowie auf Verlangen des Hauptzollamts das Schiffszertifikat oder der Schiffsbrief oder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister beizufügen.

(3) Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten,

1. sich der Überwachung nach dieser Verordnung, insbesondere der zollamtlichen Prüfung (§ 11) und der Prüfung durch den Bundesrechnungshof zu unterwerfen,
2. das vorgeschriebene Betriebsbuch (§ 7 Abs. 2), Verwendungsbuch (§ 9) und Bezugsheft (§ 8) ordnungsmäßig zu führen oder führen zu lassen,
3. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzahlen und
4. das nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Bezugsschein bezogene Gasöl nicht

ohne Genehmigung des nach § 5 Abs. 1 zuständigen Hauptzollamts und entsprechende Berichtigung des Verwendungsbuchs für andere Zwecke als den Betrieb des Schiffs zu verwenden oder an andere Personen abzugeben.

§ 5

Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Zuständig für die Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge einer Betriebsbeihilfe und für die Auszahlung ist das für den Heimathafen oder Heimatort des Schiffs (Absatz 2) zuständige Hauptzollamt.

(2) Heimathafen oder Heimatort ergeben sich aus dem Schiffsregister. Für Schiffe, die nicht in das Schiffsregister eingetragen sind, ist unter Heimatort der Geschäftssitz des Schiffsbesitzers zu verstehen, der das Schiff nicht nur vorübergehend in seinem Gewerbebetrieb verwendet. Bei Behördenfahrzeugen ist der Dienstsitz der zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen der Wohnsitz des Schiffseigners maßgebend.

(3) Läuft ein Schiff seinen Heimathafen oder Heimatort nur nach längeren Zeiträumen an, so kann das nach Absatz 1 zuständige Hauptzollamt den Antrag auf Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe an das Hauptzollamt abgeben, in dessen Bezirk das Schiff sich überwiegend aufhält. Dieses Hauptzollamt wird damit das für die Betriebsbeihilfe zuständige Hauptzollamt.

(4) Die Berechtigung zum Bezuge einer Beihilfe wird für den Beihilfeberechtigten jeweils hinsichtlich eines bestimmten Schiffs anerkannt.

(5) Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezuge einer Betriebsbeihilfe ist, daß sich auf dem Schiff eine amtlich vermessene, fest mit dem Schiff verbundene Tankanlage befindet, aus der das Gasöl unmittelbar der Verwendung zugeführt wird. Die Tankanlage muß so eingerichtet sein, daß sich die Raummenge des darin befindlichen Gasöls jederzeit leicht ermitteln läßt (z. B. durch Ablesen an einem mit Meßeinteilung versehenen Standglas oder durch Eintauchen eines mit Meßeinteilung versehenen Peilstabs). An den Meßeinrichtungen müssen sich Vorrichtungen befinden, die das Anlegen von Zolplomben zur Verhinderung des Vertauschens oder Veränderns der Meßeinrichtung ermöglichen. Auf dem Peilstab muß der Name oder die Nummer des Schiffs dauerhaft angebracht sein.

(6) Das Hauptzollamt kann die Vermessung durch einen vereidigten, amtlich oder von der Industrie- und Handelskammer zugelassenen Sachverständigen oder durch eine ausländische Dienststelle der amtlichen Vermessung gleichstellen. Es kann bei Schiffen mit einer Tankanlage bis zu 500 Litern Rauminhalt von dem Erfordernis der amtlichen Vermessung der Tankanlage absehen und bei Bedarf zulassen, daß auf diesen Schiffen außerhalb der Tankanlage ein weiterer Vorrat von höchstens 300 Litern Gasöl in anderen Behältnissen mitgeführt wird.

(7) Die Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge einer Betriebsbeihilfe wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen.

(8) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen zum Bezuge der Betriebsbeihilfe nicht vorlagen oder wenn sie nachträglich wegfallen.

(9) Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn

1. der Beihilfeberechtigte oder der an seiner Stelle oder neben ihm für die Buchführung Verantwortliche in dem Betriebsbuch oder in den an seiner Stelle geltenden Anschreibungen oder in dem Verwendungsbuch vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder vorgeschriebene Angaben unterlassen hat;
2. der Beihilfeberechtigte den Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der amtlichen Aufsicht und Prüfung nach §§ 7 und 11 obliegen, vorsätzlich zuwidergehandelt hat; das Verschulden der an seiner Stelle oder neben ihm für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlichen Personen steht seinem Verschulden gleich;
3. nach Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe für ein Schiff Gasöl, das für dieses Schiff erworben ist, mißbräuchlich verwendet wird (§ 4 Abs. 3).

§ 6

Bewilligung

(1) Das Hauptzollamt händigt dem Antragsteller mit der Anerkennung ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster, ein Bezugsheft mit Bezugsscheinen, eine Ausfertigung des Antrags sowie die Unterlagen über die amtliche Vermessung, die Zeichnung und Erläuterung der Tankanlage und das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief oder die glaubigste Abschrift aus dem Schiffsregister aus.

(2) Das Standglas an den Tanks mit der Meßskala oder der Meßstab ist durch Zollplomben gegen eine Vertauschung oder Verschiebung der Meßskala nach oben oder unten zu sichern.

(3) Verwendungsbuch und Bezugsheft sind dem Hauptzollamt unverzüglich nach Wegfall der Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe zurückzugeben.

(4) Der Schiffsführer hat das ihm zurückgegebene Zweitstück des Antrags (§ 4), etwaige Sondergenehmigungen, die Vermessungsunterlagen, das Verwendungsbuch, das Betriebsbuch und das Bezugsheft an Bord sicher aufzubewahren und auf Verlangen den Zollaufsichtsbeamten vorzulegen.

(5) Der Beihilfeberechtigte hat jede Änderung der Tankanlage spätestens eine Woche nach ihrer Ausführung und jeden Wechsel im Eigentum oder Besitz oder in der Führung des Schiffs umgehend dem Hauptzollamt in zwei Ausfertigungen schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Aufsicht, Betriebsbuch

(1) Schiffe, für die die Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe gemäß § 6 anerkannt worden ist, unterliegen der Aufsicht durch die Zollverwaltung. Der Betriebsbeihilfeberechtigte hat, wenn er das Schiff nicht selber führt, den jeweiligen Schiffsführer als Betriebsleiter im Sinne von § 190 Reichsabgabenordnung zu bestellen.

(2) Der Führer eines Schiffs, für das die Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe anerkannt worden ist, hat über den Betriebsstoffverbrauch ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen oder von einem ständig beauftragtem Besatzungsmitglied führen zu lassen. Die Führung eines Betriebsbuchs ist nicht erforderlich, wenn sich die darin geforderten Angaben mit genügender Deutlichkeit aus anderen an Bord befindlichen Anschreibungen ergeben.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die Führung des Betriebsbuchs oder der besonderen Anschreibungen über den Gasölverbrauch unterbleibt, wenn das Schiff in übersichtlichen Gewässern nur kurze regelmäßige Fahrten ausführt und die Aufsicht über das Schiff von einer Zolldienststelle ausgeübt werden kann. Das gleiche gilt für Schiffe, die

1. nur Fahrten in einem örtlich begrenzten Hafenbereich ausführen,
2. nur Antriebsmotoren mit einer Leistung bis zu 80 PSe je Schiff haben und
3. durchschnittlich monatlich nicht mehr als 1500 Liter Gasöl verbrauchen.

(4) Der Schiffsführer hat die zur Durchführung der Amtsgeschäfte erforderlichen Handdienste selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten. Er hat den Zollbeamten das Anbord- und Vonbordgehen zu ermöglichen und auf Verlangen am Ufer ein Boot für die Beförderung der Zollbeamten bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, wenn das Schiff nicht am Ufer liegt.

§ 8

Verfahren bei Bunkerung, Bezugsheft

(1) Beihilfeberechtigte und Schiffsführer dürfen Gasöl des freien Verkehrs für Fahrzeuge, für die die Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe anerkannt worden ist, nur unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen dieser Verordnung beziehen und zum Betrieb des beihilfebegünstigten Schiffs verwenden. Die Verwendung zu anderen Zwecken und die Abgabe an andere Personen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des nach § 5 Abs. 1 zuständigen Hauptzollamts und nach entsprechender Berichtigung des Verwendungsbuchs zulässig. Die Zollstelle erteilt die Genehmigung nur bei nachgewiesenem Bedürfnis, z. B. bei Unfällen, Auflegung oder vorübergehender Außerbetriebsetzung des Schiffs.

(2) Vor dem Bunkern von Gasöl des freien Verkehrs ist der Bunkerstelle das Bezugsheft mit einem

vom Schiffsführer ausgefüllten und unterschriebenen Bezugsschein vorzulegen. Die Bunkerstelle ist zu veranlassen, auf dem Stammabschnitt des Bezugsscheins die gebunkerte Raummengenge zu bescheinigen. Gleichzeitig hat der Schiffsführer die Raummengenge des gebunkerten Gasöls in das Verwendungsbuch einzutragen und durch die Bunkerstelle bescheinigen zu lassen.

(3) Das Gasöl darf nur über die amtlich vermessene Tankanlage der Verwendung zugeführt werden, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 6 vorliegt. Die Verwendung ist im Betriebsbuch oder in den besonderen Anschreibungen und im Verwendungsbuch nachzuweisen.

§ 9

Verwendungsbuch

(1) Das Verwendungsbuch ist vom Schiffsführer oder von einem ständig von ihm damit beauftragten Besatzungsmitglied unter Beachtung der Gebrauchsanleitung zu führen. Jedem Blatt ist ein Durchschreibblatt beigelegt. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibblatt übereinstimmen.

(2) Die Raummengenge des zum Betrieb der Schiffsmotoren verwendeten Gasöls ist am Ende jeder Reise, sowie vor dem Einreichen der Unterlagen zur Abrechnung der Betriebsbeihilfe und vor jeder zollamtlichen Prüfung mit der Gesamtzahl der Betriebsstunden aus dem aufgerechneten Betriebsbuch oder den aufgerechneten besonderen Anschreibungen in das Verwendungsbuch zu übertragen. Dabei ist der nach Abzug der verwendeten Menge von den eingebrachten und zugebunkerten Mengen sich ergebende Sollbestand darzustellen und beim Abschluß des Blattes auf das nächste Blatt vorzutragen.

(3) Bei Schiffen, die regelmäßig mehrere kurze Fahrten an einem Tag ausführen, kann das Hauptzollamt zulassen, daß das an einem Tag verwendete Gasöl und die hierauf entfallenden Betriebsstunden in einer Summe täglich in das Verwendungsbuch einzutragen sind. Handelt es sich dabei um stets gleiche Fahrten (z. B. bei Fähren), so kann an Stelle der Betriebsstunden auch die Zahl der gleichen Fahrten in das Verwendungsbuch übernommen werden.

(4) Die Haupt- und Durchschreibblätter verbleiben bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch.

§ 10

Auszahlung

(1) Ein Antrag auf Auszahlung der Betriebsbeihilfe kann nur gestellt werden, wenn diese sich auf einen Betrag von mindestens 500 Deutsche Mark beläuft, oder in dem betreffenden Monat noch kein Antrag gestellt worden ist und der Betrag sich mindestens auf 100 Deutsche Mark beläuft.

(2) Der Antrag ist unter Vorlage der Bezugsscheine und der Hauptblätter des Verwendungs-

buchs mit einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

(3) Der Antrag ist vom Hauptzollamt abzulehnen, soweit

1. der Bezug des Gasöls nicht gemäß § 8 nachgewiesen ist,
2. die ordnungsmäßige Verwendung des Gasöls sich nicht aus dem Verwendungsbuch ergibt,
3. das Verwendungsbuch nicht ordnungsmäßig geführt ist.

§ 11

Prüfung durch die Zollstelle

(1) Der Beihilfeberechtigte hat im Laufe jedes Kalenderhalbjahres ohne Aufforderung eine Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Gasöls bei einer zur Ausfertigung oder Erledigung von Zollbegleitscheinen im Schiffsverkehr befugten Zollstelle (siehe Ämterverzeichnis der Bundeszollverwaltung) zu beantragen. Verläßt das Schiff auf einer Fahrt in das Zollaussland das Zollgebiet, so nimmt die Grenzzollstelle beim Ausgang des Schiffs eine Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Gasöls vor. In diesem Fall ist eine Prüfung nach Satz 1 im laufenden Kalenderhalbjahr nicht mehr erforderlich.

(2) Bei der Prüfung hat der Schiffsführer das Verwendungsbuch, das Bezugsheft und das Betriebsbuch oder die besonderen Anschreibungen der Zolldienststelle vorzulegen und das noch vorhandene Gasöl vorzuführen.

(3) Die Zolldienststelle ermittelt auf Grund dieser Unterlagen den Sollbestand und vergleicht diesen mit dem ermittelten Istbestand. Das Ergebnis der Prüfung vermerkt sie im Verwendungsbuch. Verläßt das Schiff das Zollgebiet, so bescheinigt sie außerdem die festgestellte Gasölmengenge.

(4) Bei der zollamtlichen Prüfung sich ergebende Fehl- oder Mehrmengen oder sonstige erhebliche Beanstandungen sind in einer Verhandlungsniederschrift zu erläutern. Der Schiffsführer hat die Niederschrift mitzuunterschreiben. Die Zollstelle berichtigt das Verwendungsbuch unter Hinweis auf die Verhandlung nach dem Ergebnis der zollamtlichen Prüfung und teilt die unter Satz 1 fallenden Beanstandungen dem gemäß § 5 zuständigen Hauptzollamt mit. Sonstige Beanstandungen sind in der Bemerkungsspalte des Verwendungsbuchs zu vermerken.

§ 12

Verwendung von abgabenfreiem Gasöl

Der Beihilfeberechtigte hat auch Gasöl in das Verwendungsbuch einzutragen, das er im Zollgebiet unter Befreiung von den Eingangsabgaben oder in einem Freihafen bezieht, oder beim Eingang aus dem Ausland mit sich führt und das er zum Betrieb des Schiffs, für das die Berechtigung zum Bezuge der Betriebsbeihilfe anerkannt worden ist, verwenden will. Die Behandlung des eingebrachten Gasöls richtet sich nach der Verordnung über die abgabenfreie Verwendung von Mineralöl und Schmiermitteln

in der Binnenschifffahrt. Das Gasöl darf nur über die amtlich vermessene Tankanlage der Verwendung zugeführt werden, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 6 vorliegt. Die Verwendung ist im Betriebsbuch oder in den besonderen Anschreibungen und im Verwendungsbuch nachzuweisen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Von dem Erfordernis der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 5 (vermessener Tank) kann das Hauptzollamt während einer Übergangszeit von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung absehen.

§ 14

Nach § 1 des Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vor-

schriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin vom 18. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 863) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt an demselben Tage wie das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 531) in Kraft. Dieser Tag wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die Verordnungen über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO-Schiff) vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 375^{*)}) und die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der DKVO-Schiff vom 13. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 334^{*)}) außer Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

^{*)} Nachrichtlicher Abdruck Bundesgesetzbl. 1951 II S. 122 und 1952 II S. 635.

**Verordnung
über die abgabenfreie Verwendung von Mineralöl und Schmiermitteln
in der Binnenschifffahrt.**

Vom 14. Januar 1954.

Auf Grund des § 16 Abs. 1, des § 69 Abs. 1 Nr. 26, des § 101 Abs. 3, der §§ 109 und 109 a Nr. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. September 1953 betreffend das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird (Bundesgesetzbl. II S. 531) und auf Grund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

A. Abgabenbegünstigungen

§ 1

(1) Mineralöle und Schmiermittel, die mit Schiffen auf Binnenwasserstraßen nicht seewärts über die Zollgrenze eingebracht werden, dürfen zum Betrieb der Schiffsmotoren (Hauptantriebsmotoren und dem Schiffsbetrieb unmittelbar dienende Hilfsmotoren), zum Heizen der Schiffskessel und zum Schmieren der Schiffsmaschinen während des Aufenthalts im Zollgebiet vom Zeitpunkt des Eingangs über die Zollgrenze ab für eine reine Fahrzeit von 48 Stunden abgabenfrei für die Schiffe verwendet werden (Zollgesetz § 69 Abs. 1 Nr. 26).

(2) Auf Frachtschiffen und Schleppern, die auf dem Rhein das Zollgebiet unmittelbar und ohne Änderung der Ladung durchfahren, dürfen diese Mineralöle und Schmiermittel während der gesamten Durchfahrt durch das Zollgebiet abgabenfrei für die Schiffe verwendet werden. Eine Änderung der Ladung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn lediglich Betriebsstoffe ergänzt werden (Zollgesetz § 109 a Nr. 3).

(3) Gasöl, das mit Schiffen auf dem Rhein in fest eingebauten Tanks über die Zollgrenze eingebracht wird, darf zum Betrieb der Schiffsmotoren (Hauptantriebsmotoren und dem Schiffsbetrieb unmittelbar dienende Hilfsmotoren) und zum Heizen der Schiffskessel während der Fahrten und der mit der Schifffahrt zusammenhängenden Aufenthalte im Zollgebiet abgabenfrei für die Schiffe verwendet werden, wenn von der zuständigen Zollstelle ein Zollsicherungsverkehr bewilligt worden ist und die Überwachungsbestimmungen über den Bezug, die Lagerung und die Verwendung des Gasöls beachtet werden. Das gleiche gilt für Gasöl, das Schiffe auf dem Rhein, dem Neckar, dem Main, der Lahn und der Mosel aus besonders zugelassenen Zolleigenlagern, Zollvormerklagern oder Steuerlagern unmittelbar in fest eingebaute Tanks an Bord nehmen. Zu den im vorigen Satz genannten Flüssen gehören auch

1. die Häfen, soweit sie vom Fluß her ohne Schleusen zugänglich sind,
2. die nicht genannten, in den Rhein einmündenden Flüsse und Kanäle bis zur ersten Schleuse, höchstens aber bis zu einer Entfernung von drei Kilometern von der Mündung an gerechnet.

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Waren sind die Begriffsbestimmungen des Zolltarifs und der Durchführungsbestimmungen zum Zolltarif maßgebend.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die abgabenfreie Verwendung von Mineralöl gemäß § 1 gelten die Vorschriften der Verordnung über die Zollabfertigung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155), soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) § 2 Abs. 2 und §§ 12 bis 22 der Verordnung über die Zollabfertigung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt vom 2. August 1951 gelten nicht

1. für die Zollabfertigung von Gasöl, das gemäß § 1 Abs. 2 und 3 abgabenfrei verwendet wird (§§ 3 bis 20),
2. für die Zollabfertigung von anderen Mineralölen als Gasöl und von Schmiermitteln, die auf dem Rhein über die Zollgrenze mit einem Schiff eingebracht werden, für das Gasöl gemäß § 1 Abs. 2 und 3 abgabenfrei verwendet wird (§ 21).

§ 3

**Zollsicherungsverkehr für Gasöl,
Voraussetzungen und Sicherheit**

(1) Zur abgabenfreien Verwendung von Gasöl gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wird entweder ein nichtständiger oder ein ständiger Zollsicherungsverkehr bewilligt. Ein nichtständiger Zollsicherungsverkehr wird nur für ausländische Schiffe in der Regel für einen Monat bewilligt. Die Geltungsdauer kann auf Antrag des Schiffsführers von jeder Zollstelle bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden, wenn der Antrag spätestens bei Ablauf der Frist gestellt wird. Ein ständiger Zollsicherungsverkehr kann für deutsche und ausländische Schiffe bewilligt werden.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung eines nichtständigen oder ständigen Zollsicherungsverkehrs ist, daß sich auf dem Schiff eine amtlich vermessene, fest mit dem Schiff verbundene Tankanlage befindet, aus der das Gasöl unmittelbar der Verwendung zugeführt wird. Die Tankanlage muß so eingerichtet sein, daß sich die Raummenge des darin befindlichen Gas-

öls jederzeit leicht ermitteln läßt (z. B. durch Ablesen an einem mit Meßeinteilung versehenen Standglas oder durch Eintauchen eines mit Meßeinteilung versehenen Peilstabs). An den Meßeinrichtungen müssen sich Vorrichtungen befinden, die das Anlegen von Zollplomben zur Verhinderung des Vertauschens oder Veränderns der Meßeinrichtung ermöglichen. Auf dem Peilstab muß der Name oder die Nummer des Schiffs dauerhaft angebracht sein.

(3) Die Zollstelle kann die Vermessung durch einen vereidigten, amtlich oder von der Industrie- und Handelskammer zugelassenen Sachverständigen oder durch eine ausländische Dienststelle der amtlichen Vermessung gleichstellen. Sie kann für ausländische Schiffe, die das Zollgebiet auf dem Rhein nur gelegentlich durchfahren, einen nichtständigen Zollsicherungsverkehr auch dann bewilligen, wenn die Tankanlage nicht amtlich vermessen ist. Das Hauptzollamt kann bei Schiffen mit einer Tankanlage bis zu 500 Litern Rauminhalt von dem Erfordernis der amtlichen Vermessung der Tankanlage absehen und bei Bedarf zulassen, daß auf diesen Schiffen außerhalb der Tankanlage ein weiterer Vorrat von höchstens 300 Litern Gasöl in anderen Behältnissen mitgeführt wird.

(4) Zu einem der nach Absatz 1 bewilligten Zollsicherungsverkehre kann ohne weiteres Gasöl abgefertigt werden, das mit dem Schiff auf dem Rhein aus dem Zollaussland eingebracht ist. Zum Bezuge von abgabenfreiem Gasöl aus einem Zolleigenlager, Zollvormerklager oder Steuerlager (§ 5) ist eine besondere Genehmigung der zuständigen Zollstelle erforderlich, die durch Aushändigung von Bezugs-scheinen erteilt wird.

(5) Sicherheit für die Eingangsabgaben ist bei Schiffen, die das Zollgebiet ohne Änderung der Ladung durchfahren, nicht zu leisten. Im übrigen wird Sicherheitsleistung nur in Verdachtsfällen gefordert.

§ 4

Allgemeine Aufsichtsbestimmungen

(1) Schiffe, für die ein Zollsicherungsverkehr gemäß § 3 Abs. 1 bewilligt worden ist, unterliegen der Steueraufsicht. Der Inhaber des Zollsicherungsverkehrs hat, wenn er das Schiff nicht selbst führt, den jeweiligen Schiffsführer als Betriebsleiter gemäß § 190 der Reichsabgabenordnung zu bestellen. Der Schiffsführer stellt dann die Zollanträge als Vertreter des Inhabers des Zollsicherungsverkehrs.

(2) Der Führer eines Schiffs, für das ein nichtständiger oder ständiger Zollsicherungsverkehr bewilligt worden ist, hat über den Betriebsstoffverbrauch im Zollgebiet ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen oder von einem ständig damit beauftragten Besatzungsmitglied führen zu lassen. Die Führung eines Betriebsbuchs ist nicht erforderlich, wenn sich die darin geforderten Angaben mit genügender Deutlichkeit aus anderen an Bord befindlichen Anschreibungen ergeben. Ist für das Schiff ein ständiger Zollsicherungsverkehr bewilligt worden, so hat der Schiffsführer oder das ständig damit beauftragte Besatzungsmitglied außerdem die Verwendung des Gasöls in dem vom Hauptzollamt ausgegebenen Verwendungsbuch nachzuweisen.

(3) Das Hauptzollamt kann bei einem ständigen Zollsicherungsverkehr auf Antrag zulassen, daß die Führung des Betriebsbuchs oder der besonderen Anschreibungen über den Gasölverbrauch unterbleibt, wenn

1. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers des Zollsicherungsverkehrs und des Schiffsführers bestehen, das Schiff in übersichtlichen Gewässern nur kurze regelmäßige Fahrten ausführt und die Zollaufsicht über das Schiff von einer Zolldienststelle ausgeübt werden kann oder
2. die Schiffe
 - a) von zuverlässigen Schiffsführern geführt werden,
 - b) nur Fahrten in einem örtlich begrenzten Hafenbereich ausführen,
 - c) nur Antriebsmotoren mit einer Leistung bis zu 80 PSe je Schiff haben und
 - d) durchschnittlich monatlich nicht mehr als 1500 Liter Gasöl verbrauchen.

(4) Der Schiffsführer hat die zur Durchführung der Amtsgeschäfte erforderlichen Handdienste selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr zu leisten. Er hat den Zollbeamten das Anbord- und Vonbordgehen zu ermöglichen und auf Verlangen am Ufer ein Boot für die Beförderung der Zollbeamten bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, wenn das Schiff nicht am Ufer liegt.

C. Zolleigenlager, Zollvormerklager und Steuerlager für die Gasölbunkerung auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen

§ 5

(1) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Zolleigenlager, Zollvormerklager oder Steuerlager bewilligen, aus denen Gasöl unmittelbar an Schiffe gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 als Schiffsbedarf abgabenfrei abgegeben werden darf.

(2) Die Zolleigenlager, Zollvormerklager oder Steuerlager werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, das Gasöl grundsätzlich an alle Berechtigten abzugeben, die zur Zahlung des Kaufpreises in Deutscher Mark bereit sind. Ein Steuerlager wird nur bewilligt, wenn die Einrichtung eines Zolleigenlagers oder Zollvormerklagers dem Lagerinhaber nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Hauptzollamt kann als Lagerplatz des Zolleigenlagers, Zollvormerklagers oder Steuerlagers auch Bunkerschiffe zulassen. Die Bunkerschiffe müssen mit eichamtlich vermessenen Lagertanks und den zur Vornahme von Bestandsaufnahmen erforderlichen Geräten (geeichtem Zählwerk, Peilstäben usw.) ausgestattet sein. Die Lagertanks eines Zolleigenlagers müssen zollsicher eingerichtet sein.

(4) Das Hauptzollamt kann widerruflich zulassen, daß bei der Abgabe von Gasöl aus Zollvormerklagern an bezugsberechtigte Schiffe Gattung, Menge, Dichte und Wärmegrad des Gasöls durch auf Zolltreue verpflichtete Personen ermittelt werden und

daß diese Personen die Bezugsberechtigung des Empfängers feststellen und die Eintragungen im Überweisungsschein (§ 7), im Verwendungsbuch (§ 4 Abs. 2) und auf den Bezugsscheinen (§ 3 Abs. 4) vornehmen. Das Gasöl darf dann ohne zollamtliche Mitwirkung und ohne Vorlage der Bezugsunterlagen bei der Zollstelle an den bezugsberechtigten Schiffsführer abgegeben werden. Auf Zolltreue können vertrauenswürdige und fachlich geeignete Lagerverwalter oder sonstige in dem Zollvormerklager beschäftigte Personen verpflichtet werden, nicht dagegen die Inhaber oder leitenden Angestellten und ihre Angehörigen. Das Hauptzollamt kann beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Bei der Abgabe von Gasöl an bezugsberechtigte Schiffe aus Steuerlagern ist das Gasöl des freien Verkehrs zum Zollsicherungsverkehr zollamtlich abzufertigen (Zollgesetz § 105). Das Hauptzollamt kann widerruflich zulassen, daß die Zollabfertigung zum Zollsicherungsverkehr durch eine Bescheinigung des auf Zolltreue verpflichteten Lagerverwalters über die ordnungsmäßige Abgabe der Gasölmenge an den bezugsberechtigten Schiffsführer ersetzt wird, wenn das Gasöl vor der Einlagerung in das Steuerlager der Zollstelle gestellt wird und Gattung und Menge dieses Gasöls durch eine innere Zollschau zollamtlich ermittelt werden. Absätze 4 und 6 gelten dann entsprechend.

(6) Die auf Zolltreue verpflichteten Personen haben jede Abgabe abgabenfreien Gasöls sofort nach seiner Entfernung aus dem Zollvormerklager in einem Mineralölabgabebuch nach vorgeschriebenem Muster anzuschreiben. Das Mineralölabgabebuch ist in vom Hauptzollamt zu bestimmenden Zeitabschnitten abzuschließen und mit den Bezugsscheinen (§ 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 3) der zuständigen Zollstelle einzureichen.

(7) Aus den nach Absatz 1 bewilligten Zolleigenlagern, Zollvormerklagern und Steuerlagern darf Gasöl als Schiffsbedarf an Schiffe abgabenfrei nur abgegeben werden, wenn der Schiffsführer einen von ihm unterschriebenen gültigen Bezugsschein abgibt und wenn das Gasöl sofort bei der Abgabe in die amtlich vermessenen Tanks aufgenommen wird, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 vorliegt.

D. Zollschuldrechtliche Verhältnisse und Verwendung des Gasöls

§ 6

(1) Durch die Zollabfertigung des Gasöls zum Zollsicherungsverkehr entsteht in der Person des Inhabers des Zollsicherungsverkehrs eine bedingte Zollsschuld nach dem vollen Zollsatz für Gasöl (Zollgesetz § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 1). Hat eine Zollabfertigung nicht stattgefunden (§ 5 Abs. 4), so geht die bedingte Zollsschuld für das Gasöl bei ordnungsmäßiger Abgabe von dem Inhaber des Zollvormerklagers auf den Inhaber des Zollsicherungsverkehrs in dem Zeitpunkt über, in dem der Schiffsführer das Gasöl in Besitz nimmt (Zollgesetz § 45 Abs. 5 und § 47 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Das zum Zollsicherungsverkehr abgefertigte und das ohne zollamtliche Mitwirkung abgabenfrei aus einem Zollvormerklager bezogene Gasöl darf nur zum Betrieb des Schiffs gemäß § 1 Abs. 2 und 3 verwendet und ohne Wiedergestellung nicht an andere Personen abgegeben werden. Die bedingte Zollsschuld fällt weg, wenn das Gasöl zum Betrieb des Schiffs gemäß § 1 Abs. 2 und 3 verwendet wird und die Überwachungsbestimmungen eingehalten werden. Wird das Gasöl zu einem anderen Zweck verwendet oder ohne Wiedergestellung an andere Personen abgegeben oder wird den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt, so wird die Zollsschuld im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung unbedingte und fällig (Zollgesetz § 45 Abs. 2 und § 64). Die Wiedergestellung ist nur bei nachgewiesenem Bedürfnis zulässig, z. B. bei Unfällen, Auflegung oder vorübergehender Außerbetriebsetzung des Schiffs. Das Gasöl kann dann zu einem anderen Zollsicherungsverkehr abgefertigt werden. Eine Entnahme in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung ist nicht gestattet.

E. Verwendung von Gasöl im nichtständigen Zollsicherungsverkehr

§ 7

Antrag und Bewilligung

(1) Eines besonderen Antrags auf Bewilligung eines nichtständigen Zollsicherungsverkehrs bedarf es beim Eingang auf dem Rhein nicht. Der Zollsicherungsverkehr ist dem Schiffsführer bewilligt, wenn die Grenzzollstelle dem Zollantrag auf Abfertigung des eingebrachten Gasöls zur abgabenfreien Verwendung entsprochen hat. Der Schiffsführer beantragt die Abfertigung durch Übergabe eines Überweisungsscheins nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken. Ein weiterer Zollantrag und eine Zollanmeldung sind nicht erforderlich.

(2) Will der Schiffsführer Gasöl im Zollgebiet aus Zolleigenlagern, Zollvormerklagern oder Steuerlagern zur abgabenfreien Verwendung zubunkern, so hat er im Überweisungsschein die Bunkerstellen und die Zahl der beabsichtigten Zubunkerungen anzugeben.

(3) Der Schiffsführer eines außerhalb des Rheins (z. B. auf der Ems) in das Zollgebiet eingehenden ausländischen Schiffs, für das ein ständiger Zollsicherungsverkehr nicht bewilligt ist, darf auf dem Rhein und auf den im § 1 Abs. 3 genannten Nebenflüssen Gasöl aus Zolleigenlagern, Zollvormerklagern oder Steuerlagern abgabenfrei als Schiffsbedarf beziehen und im Zollgebiet für das Schiff verwenden, wenn ihm ein nichtständiger Zollsicherungsverkehr nach dieser Verordnung bewilligt worden ist. Die Bewilligung des nichtständigen Zollsicherungsverkehrs ist bei der Grenzzollstelle oder einer zur Ausgabe von Bezugsscheinen befugten Binnenzollstelle (§ 10 Abs. 1) schriftlich zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor, so bewilligt die Zollstelle den nichtständigen Zollsicherungsverkehr durch einen Vermerk im Überweisungsschein (§ 12 der Verordnung über die Zollbehandlung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt vom 2. August 1951). Für das zu-

gebunkerte Gasöl sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Zollabfertigung beim Grenzeingang

(1) Die Grenzzollstelle fertigt das auf dem Rhein eingebrachte Gasöl zum Zollsicherungsverkehr ab. Sie ermittelt die Raummenge des Gasöls durch Feststellung der Standhöhe im Tank und beurkundet diese Menge im Überweisungsschein.

(2) Die Grenzzollstelle vermerkt die Ausstellung des Überweisungsscheins im Ausfertigungsbuch für Schiffsbedarfslisten bei der Eintragung der zugehörigen Schiffsbedarfsliste und versieht beide Stücke des Überweisungsscheins mit deren Nummer. Das Erststück erhält der Schiffsführer zurück. Das Zweitstück verbleibt bei der Grenzzollstelle.

(3) Die Grenzzollstelle händigt dem Schiffsführer für jede beabsichtigte Zubunkerung von abgabefreiem Gasöl (§ 7 Abs. 2) einen Bezugsschein nach vorgesehenem Muster aus und vermerkt in beiden Stücken des Überweisungsscheins die Zahl und die Nummern der ausgehändigten Bezugsscheine.

§ 9

Aufbewahrung der Unterlagen

Der Schiffsführer ist verpflichtet, den Überweisungsschein mit den Bezugsscheinen, die Unterlagen über die amtliche Vermessung der Tanks mit den Vermessungstabellen und Vermessungsgeräten und eine Beschreibung und Zeichnung der gesamten Tankanlage an Bord sicher aufzubewahren und den Zollbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Zubunkerung im Zollgebiet

(1) Bei jeder Zubunkerung von abgabefreiem Gasöl im Zollgebiet hat der Schiffsführer einen ausgefüllten und von ihm unterschriebenen Bezugsschein von dem Stammabschnitt abzutrennen und der Lagerzollstelle zu übergeben. Dabei hat er den Überweisungsschein vorzulegen. Hat die Grenzzollstelle dem Schiffsführer keine Bezugsscheine ausgehändigt oder sind die ausgehändigten Bezugsscheine verbraucht, so können auch andere besonders befugte Zollstellen auf schriftlichen Antrag dem Schiffsführer die erforderlichen Bezugsscheine aushändigen. Die Zollstelle vermerkt die Zahl und die Nummern der ausgehändigten Bezugsscheine im Überweisungsschein.

(2) Die Zollstelle fertigt das aus dem Zolleigenlager oder Steuerlager vorgeführte oder aus dem Zollvormerklager wiedergestellte Gasöl zum Zollsicherungsverkehr ab und vermerkt die Raummenge des abgegebenen Gasöls auf dem Überweisungsschein und auf dem Stammabschnitt des Bezugsscheins. Den Überweisungsschein händigt sie dem Schiffsführer wieder aus. Der Bezugsschein wird Beleg zum Zollagerbuch, zur Zollvormerkrechnung oder zum Lagerbuch des Steuerlagers.

(3) Hat das Hauptzollamt die Mitwirkung einer auf Zolltreue verpflichteten Person gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genehmigt, so nimmt diese Person den Bezugsschein entgegen und bescheinigt die Abgabe des Gasöls auf dem Überweisungsschein und auf dem Stammabschnitt des Bezugsscheins.

(4) Jede Zubunkerung von Gasöl des freien Verkehrs hat der Schiffsführer unter Angabe der Raummenge im Überweisungsschein zu vermerken und durch die Bunkerstelle bescheinigen zu lassen.

§ 11

Zollabfertigung beim Wiederausgang oder bei der Wiedergestellung

(1) Beim Wiederausgang des Schiffs aus dem Zollgebiet oder bei Ablauf der Geltungsdauer (§ 3 Abs. 1) hat der Schiffsführer zugleich mit dem Erststück der Schiffsbedarfsliste den Überweisungsschein, die Stammabschnitte der verwendeten Bezugsscheine, die nicht verwendeten Bezugsscheine und das aufgerechnete Betriebsbuch der Zollstelle vorzulegen und das noch vorhandene Gasöl wiederzugestellen.

(2) Die Zollstelle ermittelt die noch vorhandene Raummenge an Gasöl gemäß § 8 Abs. 1, prüft, ob der Unterschied zwischen der Menge des eingebrachten und zugebunkerten Gasöls und der Menge des wiedergestellten Gasöls ordnungsgemäß verwendet worden ist und erledigt den Überweisungsschein, wenn sich keine Anstände ergeben. Das wiedergestellte Gasöl wird nach dem Antrag des Schiffsführers zum Ausgang aus dem Zollgebiet, zu einem neuen Zollverkehr oder zum freien Verkehr abgefertigt.

§ 12

Erledigung des Überweisungsscheins

Der Überweisungsschein wird von der Zollstelle im Empfangsbuch für Schiffsbedarfslisten zugleich mit der Schiffsbedarfsliste eingetragen. Die erledigten Überweisungsscheine bleiben bei der Schiffsbedarfsliste und sind im Erledigungsschein (§§ 11 und 19 der Verordnung über die Zollabfertigung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt vom 2. August 1951) besonders zu bezeichnen. Die Stammabschnitte der verwendeten Bezugsscheine und die nicht verwendeten Bezugsscheine werden der Ausgabezollstelle zurückgesandt.

F. Verwendung von Gasöl im ständigen Zollsicherungsverkehr

§ 13

Antrag

(1) Die Bewilligung eines ständigen Zollsicherungsverkehrs ist vom Schiffseigner oder vom Schiffsbesitzer, der das Schiff nicht nur vorübergehend in seinem Gewerbebetrieb verwendet, schriftlich zu beantragen, und zwar für deutsche Schiffe bei dem für den Heimathafen oder Heimatort zuständigen Hauptzollamt und für ausländische Schiffe bei den Hauptzollämtern Duisburg, Emmerich, Karlsruhe oder Mannheim. In dem Antrag sind anzugeben

1. Name des Schiffs,
2. Heimathafen oder Heimatort des Schiffs,
3. Art des Schiffs (z. B. Schlepper, Frachtschiff),
4. Tragfähigkeit oder Wasserverdrängung des Schiffs,
5. Namen und Wohnungen des Schiffseigners, des Schiffsbesitzers und Schiffsführers,
6. Zahl, Art, Baujahr, Zylinderzahl und PSe der Schiffsmotoren sowie Betriebsstoffverbrauch je PSe und Stunde,
7. Fassungsvermögen der Tanks und Angaben über ihre Vermessung.

(2) Der Antrag ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Ihm sind die Unterlagen über die amtliche Vermessung der Tanks mit den Vermessungstabellen, eine schematische Zeichnung der Tankanlage mit der erforderlichen Erläuterung sowie auf Verlangen des Hauptzollamts das Schiffszertifikat oder der Schiffsbrief oder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister beizufügen.

(3) Heimathafen und Heimatort ergeben sich aus dem Schiffsregister. Für Schiffe, die nicht in das Schiffsregister eingetragen sind, ist unter Heimatort der Geschäftssitz des Schiffsbesitzers zu verstehen, der das Schiff nicht nur vorübergehend in seinem Gewerbebetrieb verwendet. In allen anderen Fällen ist der Wohnsitz des Schiffseigners oder bei Behördenfahrzeugen der Dienstsitz der zuständigen Behörde maßgebend.

(4) Läuft ein deutsches Schiff seinen Heimathafen oder Heimatort nicht oder nur nach längeren Zeiträumen an, so kann das nach Absatz 1 zuständige Hauptzollamt den Antrag auf Bewilligung und die weitere Behandlung des Zollsicherungsverkehrs an das Hauptzollamt abgeben, in dessen Bezirk das Schiff sich überwiegend aufhält. Dieses Hauptzollamt wird damit das für den Zollsicherungsverkehr zuständige Hauptzollamt. Das gleiche gilt entsprechend für ausländische Schiffe, die auf ihren regelmäßigen Fahrten die im Absatz 1 genannten Hauptzollämter nicht anlaufen.

§ 14

Bewilligung des Zollsicherungsverkehrs, allgemeine Pflichten

(1) Das Hauptzollamt veranlaßt die Prüfung des Antrags und bewilligt dem Antragsteller den Zollsicherungsverkehr unter Vorbehalt des Widerrufs in der Regel für drei Rechnungsjahre durch Ausstellung und Aushändigung eines Verwendungsbuchs (§ 17) nach besonders vorgeschriebenem Muster. Es gibt dem Antragsteller eine Ausfertigung des Antrags, die Unterlagen über die amtliche Vermessung, die Zeichnung und Erläuterung der Tankanlage sowie das Schiffszertifikat, den Schiffsbrief oder die beglaubigte Abschrift aus dem Schiffsregister zurück.

(2) Das Standglas an den Tanks mit der Meßkala oder der Meßstab ist durch Zollplomben gegen eine Vertauschung oder Verschiebung der Meßkala nach oben und unten zu sichern.

(3) Für den Bezug von abgabefreiem Gasöl im Zollgebiet händigt das Hauptzollamt dem Antrag-

steller neben dem Verwendungsbuch ein Bezugsheft mit Bezugsscheinen aus.

(4) Verwendungsbuch und Bezugsheft sind dem Hauptzollamt innerhalb einer Woche nach Beendigung des Zollsicherungsverkehrs zurückzugeben. Der Zollsicherungsverkehr kann verlängert oder auf einen neuen Inhaber übertragen werden, wenn die Verlängerung oder Übertragung vor seinem Ablauf beantragt wird. Die Erneuerung der Verwendungsbücher und Bezugshefte ist rechtzeitig beim Hauptzollamt zu beantragen.

(5) Der Schiffsführer hat das ihm zurückgegebene Zweitstück des Antrags (Absatz 1), etwaige Sondergenehmigungen, die Vermessungsunterlagen, das Verwendungsbuch, das Betriebsbuch und das Bezugsheft an Bord sicher aufzubewahren und auf Verlangen den Zollbeamten vorzulegen.

(6) Der Inhaber des Zollsicherungsverkehrs hat jede Änderung der Tankanlage spätestens eine Woche nach ihrer Ausführung und jeden Wechsel im Eigentum oder Besitz oder in der Führung des Schiffs umgehend dem Hauptzollamt schriftlich in zwei Ausfertigungen anzuzeigen.

§ 15

Zollabfertigung beim Grenzeingang

(1) Der Schiffsführer hat das über die Zollgrenze eingebrachte Gasöl in das Verwendungsbuch einzutragen und in der Schiffsbedarfsliste auf die Eintragung im Verwendungsbuch hinzuweisen. Das Verwendungsbuch ist mit der Schiffsbedarfsliste der Grenzzollstelle vorzulegen. Die Übergabe des Verwendungsbuchs gilt als Zollantrag auf Abfertigung des Gasöls zum Zollsicherungsverkehr. Der Abgabe einer besonderen Zollanmeldung bedarf es nicht.

(2) Die Grenzzollstelle fertigt das Gasöl zum Zollsicherungsverkehr ab, ermittelt dabei die Raummenge des Gasöls nach der Standhöhe im Tank und bescheinigt die Richtigkeit der Eintragung im Verwendungsbuch. Das Verwendungsbuch wird dem Schiffsführer wieder ausgehändigt.

§ 16

Zubunkerung im Zollgebiet

(1) Will der Schiffsführer auf dem Rhein oder den in § 1 Abs. 3 genannten Nebenflüssen aus einem Zolleigenlager, Zollvormerklager oder Steuerlager abgabefreies Gasöl als Schiffsbedarf beziehen, so hat er aus dem Bezugsheft einen von ihm ausgefüllten und unterschriebenen Bezugsschein herauszutrennen und der Zollstelle zu übergeben. Dabei hat er der Zollstelle das Verwendungsbuch vorzulegen.

(2) Die Zollstelle fertigt das aus dem Zolleigenlager oder Steuerlager vorgeführte oder das aus dem Zollvormerklager wiedergestellte Gasöl zum Zollsicherungsverkehr ab und vermerkt die Raummenge des abgegebenen Gasöls im Verwendungsbuch und auf dem Stammabschnitt des Bezugsscheins. Die Bezugsscheine werden Beleg zum Zollagerbuch oder zur Zollvormerkrechnung oder zum Lagerbuch des Steuerlagers. Das Verwendungsbuch erhält der Schiffsführer zurück.

(3) Hat das Hauptzollamt die Mitwirkung einer auf Zolltreue verpflichteten Person gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genehmigt, so nimmt diese Person den Bezugsschein entgegen und bescheinigt die Abgabe des Gasöls im Verwendungsbuch und auf dem Stammabschnitt des Bezugsscheins.

§ 17

Führung des Verwendungsbuchs

(1) Das Verwendungsbuch ist vom Schiffsführer oder von einem ständig vom Inhaber des Zollsicherungsverkehrs damit beauftragten Besatzungsmitglied unter Beachtung der Anleitung zu führen. Jedem Blatt ist ein Durchschreibebblatt beigelegt. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibebblatt übereinstimmen.

(2) Beim Beginn einer Reise sind Tag und Ort des Beginns und sofort nach Beendigung einer Reise Tag und Ort des Endes der Reise im Verwendungsbuch zu vermerken. Die Raummenge des zum Betrieb der Schiffsmotoren und zum Heizen der Schiffskessel verwendeten Gasöls ist am Ende jeder Reise und vor jeder zollamtlichen Prüfung mit der Gesamtzahl der Betriebsstunden aus dem aufgerechneten Betriebsbuch oder den aufgerechneten besonderen Anschreibungen in das Verwendungsbuch zu übertragen. Dabei ist der nach Abzug der verwendeten Menge von den eingebrachten und gebunkerten Mengen sich ergebende Sollbestand darzustellen und beim Abschluß des Blattes auf das nächste Blatt vorzutragen.

(3) Bei Schiffen, die regelmäßig mehrere kurze Fahrten an einem Tag ausführen, kann das Hauptzollamt zulassen, daß das an einem Tag verwendete Gasöl und die hierauf entfallenden Betriebsstunden in einer Summe täglich in das Verwendungsbuch einzutragen sind. Handelt es sich dabei um stets gleiche Fahrten (z. B. bei Fähren), so kann an Stelle der Betriebsstunden auch die Zahl der gleichen Fahrten in das Verwendungsbuch übernommen werden.

(4) Die im Laufe des Kalendervierteljahrs abgeschlossenen Hauptblätter (Trennblätter) sind aus dem Verwendungsbuch herauszutrennen und bis zum Ende des folgenden Monats dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Hauptzollamt einzureichen, falls sie nicht als Antrag auf Gewährung von Betriebsbeihilfe benutzt werden (vgl. Verordnung über die Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffahrt vom 14. Januar 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1 —).

§ 18

Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung

(1) Der Inhaber des Zollsicherungsverkehrs hat im Laufe eines jeden Kalenderhalbjahrs ohne Anforderung eine Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Gasöls bei einer hierzu befugten Zolldienststelle mündlich oder schriftlich zu beantragen. Verläßt das Schiff auf einer Fahrt in das Zollaussland das Zollgebiet, so nimmt die Grenzzollstelle beim Ausgang des Schiffs eine Prüfung der ordnungs-

mäßigen Verwendung des Gasöls vor. In diesem Fall ist eine Prüfung nach Satz 1 im laufenden Kalenderhalbjahr nicht mehr erforderlich.

(2) Mit dem Antrag auf Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Gasöls und beim Ausgang des Schiffs aus dem Zollgebiet hat der Schiffsführer das Verwendungsbuch, das Bezugsheft und das Betriebsbuch oder die besonderen Anschreibungen der Zolldienststelle vorzulegen und das noch vorhandene Gasöl wiederzugestellt.

(3) Die Zolldienststelle ermittelt auf Grund der Betriebsunterlagen, des Verwendungsbuchs, der Stammabschnitte der Bezugsscheine und des Betriebsbuchs oder der besonderen Anschreibungen den Sollbestand und vergleicht diesen mit dem ermittelten Istbestand. Das Ergebnis der Prüfung vermerkt sie im Verwendungsbuch auf dem Hauptblatt und auf dem Durchschreibebblatt. Verläßt das Schiff das Zollgebiet, so überwacht und bescheinigt sie den Ausgang der festgestellten Gasölmengen. Bleibt das Schiff im Zollgebiet, so fertigt sie das Gasöl erneut zum Zollsicherungsverkehr ab.

(4) Bei der zollamtlichen Prüfung sich ergebende Fehl- oder Mehrmengen oder sonstige erhebliche Beanstandungen sind in einer Verhandlungsniederschrift zu erläutern. Der Schiffsführer hat die Niederschrift mit zu unterschreiben. Das Verwendungsbuch wird unter Hinweis auf die Verhandlung nach dem Ergebnis der zollamtlichen Prüfung berichtigt. Über die unter Satz 1 fallenden Beanstandungen entscheidet das nach § 13 zuständige Hauptzollamt.

§ 19

Beendigung des Zollsicherungsverkehrs

(1) Der ständige Zollsicherungsverkehr wird beendet

1. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist,
2. durch Widerruf,
3. durch Verzicht des Inhabers des Zollsicherungsverkehrs auf die Vergünstigung,
4. durch Tod des Inhabers des Zollsicherungsverkehrs, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Inhabers des Zollsicherungsverkehrs,
6. durch Außerkrafttreten des Abkommens zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird.

(2) Das Hauptzollamt widerruft den Zollsicherungsverkehr, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Zollsicherungsverkehrs (z. B. amtlich vermessener Tank) nicht mehr vorliegen.

§ 20

Verwendung von Gasöl des freien Verkehrs

(1) Der Führer eines Schiffs, für das ein ständiger Zollsicherungsverkehr nach dieser Verordnung bewilligt worden ist, hat nach dem Bunkern von Gas-

öl des freien Verkehrs die Raummenge des gebunkerten Gasöls in das Verwendungsbuch einzutragen und die Eintragung durch die Bunkerstelle bescheinigen zu lassen.

(2) Das Gasöl darf nur über die fest mit dem Schiff verbundene Tankanlage der Verwendung zugeführt werden, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 vorliegt. Die Verwendung ist im Betriebsbuch oder in den besonderen Anschreibungen und im Verwendungsbuch nachzuweisen. Die §§ 4, 17 und 18 gelten entsprechend.

G. Zollabfertigung der anderen Mineralöle als Gasöl und der Schmiermittel

§ 21

Wird auf einem Schiff Gasöl, das mit dem Schiff auf dem Rhein über die Zollgrenze eingegangen ist, gemäß § 1 Abs. 2 und 3 abgabefrei verwendet, so gelten für die Zollabfertigung der an Bord befindlichen, zum Betrieb des Schiffs bestimmten anderen Mineralöle als Gasöl und der Schmiermittel die §§ 3 bis 11 der Verordnung über die Zollabfertigung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt vom 2. August 1951. Der Ausstellung eines Überweisungsscheins für die anderen Mineralöle als Gasöl und für die Schmiermittel bedarf es in diesem Fall nicht. Die Grenzzollstelle läßt den Bedarf an diesen Betriebsstoffen, der nach den bestehenden Vorschriften abgabefrei verwendet werden darf, gemäß § 3 der Verordnung über die Zollabfertigung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt unter Zollsicherung abgabefrei. Sie fertigt die diesen Bedarf übersteigenden Mengen entsprechend dem Antrag des Schiffsführers zu einem anderen Zollverkehr oder zum freien Verkehr ab. Sie kann in diesem Fall bei

der Abfertigung im vereinfachten Zollanweisungsverfahren (§ 6 Abs. 2 der genannten Verordnung) von einem Zollverschluß absehen und die Nämlichkeit durch Festhaltung von Art und Menge des Mineralöls und der Schmiermittel in der Schiffsbedarfsliste sichern.

H. Schlußbestimmungen

§ 22

Ein nichtständiger oder ständiger Zollsicherungsverkehr kann während einer Übergangszeit von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch für Schiffe bewilligt werden, deren Tankanlage nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird, in Kraft. Der Tag, an dem das Abkommen und damit auch diese Verordnung in Kraft treten, wird gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 1953 betreffend das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird (Bundesgesetzbl. II S. 531) im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ermäßigung der Eingangsabgaben für Gasöl in der Rheinschifffahrt vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 159) außer Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über die Wiederanwendung des deutsch-amerikanischen Abkommens
betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz.**

Vom 5. Januar 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist durch Erklärungen vom 31. März 1953/16. April 1953 Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 23. Februar 1909 in Washington unterzeichnete Abkommen betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz (Reichsgesetzbl. 1909 S. 895) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika gegenseitig mit der Maßgabe wieder angewendet wird, daß dadurch irgendwelche Rechte in der Bundesrepublik Deutschland, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten im übrigen beanspruchen können, nicht berührt werden, sowie unbeschadet irgendwelcher Bestimmungen des Abkommens, die seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten etwa weiterhin wirksam waren oder erneut wirksam geworden sind.

Bonn, den 5. Januar 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Handelsabkommens vom 21. April 1951
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Königlich Agyptischen Regierung.**

Vom 12. Januar 1954.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1952 über das Handelsabkommen vom 21. April 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Agyptischen Regierung (Bundesgesetzbl. II S. 525) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, das ist am 31. Mai 1952 in Kraft getreten ist.

Die Artikel I, IV, VI und VII des Abkommens sind bereits mit Wirkung vom 1. Juni 1951 vorläufig angewendet worden.

Bonn, den 12. Januar 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.**

Von 15. Dezember 1953.

I.

Gemäß Artikel II Abs. 4 des Gesetzes vom 7. August 1952 über die in Rom am 4. November 1950 unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. II S. 685, 953) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Konvention nach ihrem Artikel 66 Abs. 2 am 3. September 1953 für die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, die Saar, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft getreten ist.

Die Konvention ist ratifiziert worden von

1. der Bundesrepublik Deutschland am 5. Dezember 1952 mit folgendem Vorbehalt:

„Gemäß Artikel 64 der Konvention macht die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt, daß sie die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird. Die letztgenannte Vorschrift lautet wie folgt:

»Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.«

Die Bundesrepublik Deutschland hat ferner folgende Erklärung abgegeben:

„Der Geltungsbereich der Konvention erstreckt sich auch auf Berlin (West).

Wie bereits in der am 5. November 1950 übergebenen Note zum Ausdruck gebracht wurde, ist in der Ratifikation der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Bundesrepublik Deutschland keine Anerkennung des gegenwärtigen Status der Saar zu erblicken“;

2. Dänemark am 13. April 1953
Dänemark hat gemäß Artikel 63 der Konvention bei dem Generalsekretär des Europarates eine Erklärung hinterlegt, wonach die Konvention auch auf Grönland anwendbar ist. Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 63 Abs. 2 auch für Grönland am 3. September 1953 in Kraft getreten;
3. Griechenland, das die Konvention in Paris am 28. November 1950 unterzeichnet hat, am 28. März 1953;
4. Irland am 25. Februar 1953
mit dem Vorbehalt, daß die Regierung von Irland den Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Konvention
„nicht so auslegt, als sei sie verpflichtet, einen umfassenderen unentgeltlichen Rechtsbeistand als den zur Zeit in Irland bestehenden zu leisten“;
5. Island am 29. Juni 1953;

6. Luxemburg am 3. September 1953;
7. Norwegen am 15. Januar 1952 mit folgendem Vorbehalt:
„Da Artikel 2 der norwegischen Verfassung vom 17. Mai 1814 eine Bestimmung enthält, wonach die Jesuiten nicht geduldet werden, wird ein entsprechender Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 der Konvention gemacht“;
8. der Saar am 14. Januar 1953;
9. Schweden, das die Konvention in Paris am 28. November 1950 unterzeichnet hat, am 4. Februar 1952;
10. dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland am 8. März 1951.

II.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 23. Oktober 1953 gemäß Artikel 63 der Konvention bei dem Generalsekretär des Europarates eine Erklärung hinterlegt, wonach die Konvention auch auf die folgenden Gebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist, anwendbar ist:

Kolonie Aden	St. Lucia
Anglo-normannische Inseln:	St. Vincent
Jersey	Inseln unter dem Wind
Guernsey	Jamaica
Bahama-Inseln	Kenya
Barbados	Malaiischer Bund
Basutoland	Malta
Betschuanaland	Insel Man
Bermuda	Mauritius
Britisch Guyana	Nigeria
Britisch Honduras	Nord-Borneo
Britische Salomon-Inseln	Nord-Rhodesien
Britisch Somaliland	Nyassaland
Cypern	Sansibar
Falkland-Inseln	Sarawak
Fidschi-Inseln	Seychellen
Gambia	Sierra Leone
Gibraltar	Singapur
Gilbert und Ellis-Inseln	Swasiland
Goldküste	Tanganjika
St. Helena	Trinidad
Inseln über dem Wind:	Uganda
Dominica	sowie das
Grenada	Königreich Tonga

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 63 Abs. 2 für die genannten Gebiete am 23. November 1953 in Kraft getreten.

Bonn, den 15. Dezember 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Inkraftsetzung
des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr
im Verhältnis zu Kanada.**

Vom 14. Dezember 1953.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kanadischen Regierung ist durch Notenwechsel vom 30. Oktober 1953 Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 623), dessen Anwendung mit Wirkung vom 1. August 1935 auf Kanada ausgedehnt worden war (Reichsgesetzbl. II S. 848), im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada mit Wirkung vom 1. November 1953 gegenseitig in Kraft gesetzt wird.

An welche Behörden Zustellungsersuchen und Rechtshilfeersuchen zu richten und in welcher Sprache Mitteilungen und Übersetzungen abzufassen sind, ist aus der Anlage ersichtlich.

Bonn, den 14. Dezember 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Anlage

Provinz oder Territorium	Anschrift der zur Empfangnahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörde	Sprache der Übersetzung oder Mitteilung
Ontario	Attorney General Toronto	englisch
Quebec	Attorney General Quebec	englisch oder französisch
Neu-Schottland	Attorney General Halifax	englisch
Prinz Edward-Insel	Attorney General Charlottetown	englisch
Neu-Braunschweig	Attorney General Fredericton	englisch
Britisch-Columbien	Attorney General Victoria	englisch
Manitoba	Attorney General Winnipeg	englisch
Saskatchewan	Attorney General Regina	englisch
Alberta	Attorney General Edmonton	englisch
Neufundland	Attorney General Saint Johns	englisch
Nordwest-Territorien ...	Commissioner of the N. W. T. Ottawa	englisch
Yukon-Territorium	Commissioner of the Yukon Territory Dawson City	englisch

In Kürze lieferbar:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1953, gebunden

Teil I (2 Bände)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 45.— zuzüglich Versandgebühren

Teil II

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 20.— zuzüglich Versandgebühren

Außerdem sofort lieferbar:

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)

Preis DM 8.— zuzüglich DM 0.50 Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert DM 36.—

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzügl. DM 1.— Versandgebühren

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 bis 1949 (WiGBL.)

Halbleinen. Preis DM 12.— zuzüglich DM 0.60 Versandgebühren

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945 (Nachdruck)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 4.75 zuzügl. DM 0.50 Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952 und 1953

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399